



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Zusammenstellung des Vernehmlassungs- ergebnisses

07.03.2023

Standortförderungs- und Unternehmensentlas- tungsgesetz (SFUEG)

A.	Überblick über die Stellungnahmen zur Vorlage	2
1.	Parteien in alphabetischer Reihenfolge	2
2.	Verbände	4
3.	Andere private Organisationen	7
B.	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	9

A. Überblick über die Stellungnahmen zur Vorlage

1. Parteien in alphabetischer Reihenfolge

AL: Die AL weist darauf hin, dass der Staat den verfassungsmässigen Auftrag habe, günstige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Innovation zu schaffen (Art. 8 KV). Deshalb sei der Begriff der Nachhaltigkeit (in allen drei Dimensionen: Ökologie, Soziales, Ökonomie) ausdrücklich im Gesetz zu verankern (§ 1). Kritisiert wird, dass das Gesetz gewissen Aspekten einer nachhaltigen und modernen Standortförderung keine Rechnung trage. Damit Zürich weiterhin ein attraktiver Standort für Menschen (und damit auch für Firmen) bleibe, seien auch Investitionen in die Lebensqualität der Menschen nötig, z.B. Massnahmen gegen die steigenden Immobilienpreise, ebenso die Ausgestaltung guter Arbeitsbedingungen und Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit. Ebenfalls müsse sich die Standortförderung mit den Herausforderungen des Klimawandels auseinandersetzen und die vom Kanton festgelegten Klimaziele berücksichtigen. Überdies seien die Aufgaben der Standortförderung zu erweitern: Die Aufklärungsarbeit (z.B. betreffend das Bildungs- und das politische System) gehöre ebenso zu den Aufgaben der Standortförderung wie die Stärkung der Infrastruktur (z.B. bezahlbare Wohnungen und Betreuungsplätze) und die Abfederung negativer Folgen für die ständige Wohnbevölkerung (§ 1). Bei den Bestimmungen über die Unternehmensentlastung habe das Gesetz klarzustellen, dass es möglich bleiben müsse, den Verkehr mit Behörden und Verwaltung auch analog abzuwickeln (§ 7). Bei der Fachstelle Unternehmensentlastung befürchtet die AL durch neue Aufgaben verursachte Mehrkosten (§ 8 lit. a).

FDP: Die FDP ist mit dem Gesetz, namentlich mit den Zielen und Aufgaben der Standortförderung, im Grundsatz einverstanden. Sie regt aber verschiedene Änderungen an: Beim Bericht über die Standortentwicklung (§ 4) sei eine Periodizität festzulegen und es seien mess- und überprüfbare Leistungseinheiten zu definieren (Quartals- oder Semester-Reporting), um Wirkungen und Fortschritte rückblickend beurteilen zu kön-

nen. Zudem sei der Bericht öffentlich zu publizieren. Dass im Rahmen der Unternehmensentlastung auf die Reduktion des gesamten *personellen und finanziellen Aufwands* für Unternehmen gezielt werde (und nicht wie bislang nur auf den *administrativen Aufwand*) wird ausdrücklich begrüsst (§ 5). Im Gesetz sei aber ausdrücklich festzuschreiben, dass auch Aufwand infolge Steuern, Gebühren und weiteren Auflagen gemeint sei. Im Weiteren müsse für die Regulierungsfolgenabschätzung die Fachstelle Unternehmensentlastung (und nicht die federführende Direktion) zuständig sein (§ 6) und sei die Fachstelle so unabhängig wie möglich auszugestalten. Im Allgemeinen vermisst die FDP im Gesetz Regelungen zum Umgang mit Beschwerden (Zuständigkeiten und Kompetenzen). Diesbezüglich stelle sich die Frage, ob bei Beschwerden eine paritätische Schlichtungskommission einzusetzen sei.

Grüne: Die Grünen verweisen auf die Verantwortung, die auch die Wirtschaft für das Erreichen der Klimaziele trage. Sie beantragen deshalb, dass die Ökologie und Nachhaltigkeit sowie die Berücksichtigung der Klimaziele ausdrücklich in der Zielbestimmung des Gesetzes verankert werden (§ 1) und dass bei der Vergabe von Staatsbeiträgen besonders Projekte und Vorhaben berücksichtigt werden, die der Erreichung der kantonalen Klimaziele dienen (§ 3). Mit Bezug auf die Unternehmensentlastung bezweifeln die Grünen, dass die Fachstelle mit ihren weitreichenden Aufgaben keine Mehrkosten verursache.

Die Mitte: Grundsätzlich begrüsst die Mitte den vorgesehenen Erlass des Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes (SFUEG). Nach zehn Jahren Praxiserfahrung mit dem Entlastungsgesetz müsse dessen Umsetzung als mangelhaft, seine Wirkung als ungenügend bezeichnet werden. Unter diesem Aspekt werde die Integration des Entlastungsgesetzes in das „Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz“ ausdrücklich begrüsst. Jedoch müsse das Gesetz hinsichtlich Regulierungsfolgeabschätzung und organisatorische Eingliederung der Fachstelle Unternehmensentlastung noch geschärft und die Fachstelle gestärkt werden. Zum einen sei die Regulierungsfolgenabschätzung (unter Mitwirkung der federführenden Direktion) durch die Fachstelle Unternehmensentlastung durchzuführen und müsse öffentlich einsehbar sein, um die notwendige Aussensicht zu gewährleisten (§ 6). Zum

ändern sei die Fachstelle ausserhalb der Verwaltung anzusiedeln (analog Ombudsstelle), damit sie möglichst unabhängig von einer Direktion und dem Regierungsrat arbeiten könne. Ihre Empfehlungen an diesen müssten ebenfalls öffentlich einsehbar sein (§ 8). Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Kreditbeschlüsse des Kantonsrats zur Finanzierung von Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen in wirtschaftlichen Krisen sei zweckmässig (§ 9).

SP: Die SP bemängelt generell, dass die Standortförderung aus einem rein unternehmerischen Blickwinkel gesehen werde. Sie habe auch weitere Aspekte (wie Raumplanung, Bevölkerungswachstum und Nutzung vorhandener Ressourcen) zu berücksichtigen und in ihre Planung miteinzubeziehen. Der Bericht über die Standortentwicklung müsse ferner auch die Standortattraktivität für Arbeitnehmende beleuchten (nicht nur für Unternehmen) und sei auch an den Kantonsrat zu erstatten (§ 4). Mit dem Entlastungsgesetz sei die SP nie recht warm geworden, dessen Straffung und Integration ins SFUEG werde aber als pragmatische Lösung begrüsst. Dagegen wirke die Bestimmung zu den Unterstützungsmassnahmen in wirtschaftlichen Krisen im SFUEG (§ 9) sachfremd. Es stelle sich die Frage, ob sie nicht eher in ein neu zu schaffendes Notrechtsgesetz gehöre. Ausserdem sei der Begriff *wirtschaftliche Krise* allenfalls zu einengend.

2. Verbände

Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV): Der GPV unterstützt die Vorlage ausdrücklich, schlägt aber vor, verschiedene Punkte zusätzlich ins Gesetz aufzunehmen, um der umfassenden Bedeutung der Standortförderung Rechnung zu tragen. Aus der Sicht der Gemeinden sollten qualitatives Wachstum, Innovation und Stärkung der Resilienz des Wirtschaftsraums Zürich als Ziele der Standortförderung im Vordergrund stehen. Dabei sei die Vielfalt der Branchen ebenso zu fördern wie gute Ausbildungsmöglichkeiten auf Sekundär- und Tertiärstufe zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Auch seien im Rahmen der Standortförderung Aktivitäten zu ergreifen, um der Bevölkerung den Zusammenhang von gesunden Unternehmen und der Lebensqualität der Menschen sowie den Arbeitsplätzen aufzuzeigen

(interne Standortförderung). Der Einrichtung einer Fachstelle Unternehmensentlastung steht der GPV dagegen kritisch gegenüber. Es bestehe die Gefahr, dass sich daraus eine überdimensionale, bürokratische Organisation entwickle. Mit Bezug auf die Förderung der Resilienz des Wirtschaftsstandorts sei es nötig, dass der Regierungsrat eine sinnvolle Notfallorganisation einrichte, welche in Krisen schnell und effizient handeln könne.

Hauseigentümerverband (HEV), Industrie- und Handelsverein Dietikon

(IHV), KMU- und Gewerbeverband (KGV): Der Erlass eines Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes (SFUEG) wird im Grundsatz begrüsst. Für eine florierende Volkswirtschaft komme es vor allem auf günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen an. Unter diesem Aspekt sei die Integration der Unternehmensentlastung und des geltenden Entlastungsgesetzes in das neue SFUEG zu begrüssen. Jedoch müsse das Gesetz hinsichtlich Regulierungsfolgeabschätzung und organisatorische Eingliederung der Fachstelle Unternehmensentlastung noch geschärft und die Fachstelle gestärkt werden. Der Bericht über die Rahmenbedingungen und die Standortattraktivität (§ 4) sei wichtig, müsse aber jährlich und auch an den Kantonsrat und die Öffentlichkeit erstattet werden. Die Regulierungsfolgenabschätzung sei (unter Mitwirkung der federführenden Direktion) durch die Fachstelle Unternehmensentlastung durchzuführen, um die notwendige Aussensicht zu gewährleisten (§ 6). Sie sowie die Empfehlungen der Fachstelle an den Regierungsrat sollten öffentlich einsehbar sein. Des Weiteren sei die Fachstelle Unternehmensentlastung ausserhalb der Verwaltung anzusiedeln (analog Ombudsstelle), damit sie möglichst unabhängig von einer Direktion und dem Regierungsrat arbeiten könne; ihre Leitung sei durch den Kantonsrat zu wählen (§ 8). Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Kreditbeschlüsse des Kantonsrats zur Finanzierung von Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen in wirtschaftlichen Krisen sei zweckmässig (§ 9).

Zürcher Handelskammer (ZHK): Die ZHK begrüsst den Erlass eines Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes und erachtet den Einbezug der Unternehmensentlastung und des geltenden Entlastungsgesetzes in das neue Gesetz als sachgerecht. Sie macht aber einige Anpassungsvorschläge, die insbesondere der



Transparenz und Wirkungskontrolle dienen sollen. So sei der Bericht über die Standortentwicklung nicht nur an den Regierungsrat, sondern auch an den Kantonsrat zu richten und einmal jährlich zu veröffentlichen (§ 4). Ferner sei die Regulierungsfolgeabschätzung nicht durch die federführende Direktion, sondern durch die Volkswirtschaftsdirektion oder eine selbständige Kommission durchzuführen (§ 6). Für Unternehmen sei es zudem wichtig, dass sie im Verkehr mit Behörden und Verwaltung alle notwendigen administrativen Schritte zur Erreichung eines bestimmten Zieles an einer einzigen Stelle durchführen könnten (sog. One-Stop-Shop). Dieses Ziel sei im Gesetz zu verankern (§ 7). Zu begrüßen sei, dass die Fachstelle Unternehmensentlastung neue Empfehlungen mit Bezug zu bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsprozessen zuhanden des Regierungsrates abgeben könne (§ 8 lit. a). Um die notwendigen Wirkungen zu erzielen, müssten diese Empfehlungen aber Bestandteil eines jährlichen Berichts an den Regierungsrat, Kantonsrat und an die Öffentlichkeit bilden. Darüber hinaus sei zu prüfen, ob die Fachstelle Unternehmensentlastung (§ 8) als unabhängiges Organ des Kantons (analog der Finanzkontrolle) oder als unabhängige Kommission (analog Berufsbildungskommission, Tripartite Kommission, Tierschutzkommission, etc.) auszugestalten sei, um sie weiter zu stärken.

Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberverbände der Industrie (VZAI), Zürcher Bankenverband (ZBV): Die VZAI begrüsst den vorgesehenen Erlass eines Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes (SFUEG). Der Gesetzgeber bringe damit richtigerweise das Gewicht zum Ausdruck, das er der Standortförderung als Staatsaufgabe beimesse. Auch der Einbezug der Unternehmensentlastung und des geltenden Entlastungsgesetzes in das neue SFUEG sei sachgerecht und entspreche dem hohen Stellenwert, welcher der Schaffung und dem Erhalt von günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Rahmen der Standortförderung einzuräumen sei. Ausdrücklich begrüsst wird die neue Formulierung der Ziele der Unternehmensentlastung („geringe Belastung von Unternehmen durch *personellen und finanziellen* Aufwand als Folge von Regulierungen“). Der bisherige Begriff des *administrativen Aufwands* sei zu einschränkend gewesen bzw. interpretiert worden (§ 5). Zwar gehe der Entwurf in verschiedenen Punkten (noch) zu wenig weit, namentlich

beim Standortentwicklungsbericht (Forderung: jährlicher Bericht auch an den Kantonsrat und die Öffentlichkeit, § 4), bei der organisatorischen Ausgestaltung der Fachstelle Unternehmensentlastung (Forderung: unabhängiges und weisungsungebundenes Organ oder spez. Kommission, § 8) sowie bei der Regulierungsfolgenabschätzung (Forderung: Zuständigkeit bei der Volkswirtschaftsdirektion/Fachstelle oder bei einer unabhängigen Kommission, § 6). Insgesamt trage er den Forderungen der Wirtschaftsverbände, die bereits seit Jahren auf die Mängel und die unbefriedigende Umsetzung des Entlastungsgesetzes aufmerksam machten, aber weitgehend Rechnung und nehme auch die Anliegen des Postulates 392/2019 von Kantonsrätin Beatrix Frey und Mitunterzeichnenden sowie der Parlamentarischen Initiative 66/2021 von Thomas Vogel, Yvonne Bürgin, Daniel Hodel und Marcel Suter auf.

Kaufmännischer Verband Zürich (KVZ): Der KVZ bringt vor, bei der Standortförderung sei der Blick nicht nur auf innovationswillige Unternehmen, sondern auch auf die Entwicklung des Bildungsstandorts und die Rahmenbedingungen für Arbeitnehmende zu richten (§ 1). Zudem müsse auch mit den Arbeitnehmendenorganisationen zusammengearbeitet werden (§ 2). Der Bericht über die Standortentwicklung habe die Rahmenbedingungen umfassend zu beurteilen (nicht nur mit Bezug auf Unternehmen) und habe insbesondere auch die Rahmenbedingungen für Arbeitnehmende (Vereinbarkeit Beruf und Familie, Qualität von Schulen, Löhne, Wohnraum, etc.) zu berücksichtigen. Zudem müsse der Bericht auch an den Kantonsrat erstattet werden (§ 4).

3. Andere private Organisationen

Verein Zürich Tourismus, AG Hallenstadion: Der Verein Zürich Tourismus und die AG Hallenstadion äussern sich nicht zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen, beantragen aber, es sei im Gesetz eine ausdrückliche Grundlage für staatliche Förderungs- und Sponsoring-Beiträge an Veranstalterinnen und Veranstalter von nationalen und internationalen Grosskongressen zu schaffen. Da sich Zürich als Durchführungsort für Grossveranstaltungen im nationalen und internationalen Wettbewerb behaupten



ten müsse, sei es wichtig, dass man Veranstalterinnen und Veranstaltern bei der Planung eines Grossevents rasch staatliche Unterstützungsgelder in Aussicht stellen könne, wie das an anderen Standorten, z.B. in Basel und Genf, schon heute möglich sei. Mit Blick auf die hohe volkswirtschaftliche Wertschöpfung, die solche Grossevents für die hiesige Wirtschaft und das lokale Gewerbe am Standort bringen würden, sei das gerechtfertigt.

Unternehmergruppe Wettbewerbsfähigkeit (UGW): Wie VZAI und ZBV.



B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
<p>Gesetz über die Standortförderung und die Unternehmensentlastung (Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz, SFUEG) (vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom und der Kommission für (...) vom <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:</p>			
<p>A. Standortförderung</p>			
<p><i>Ziele und Gegenstand</i></p>			
<p>§ 1. ¹ Standortförderung umfasst alle Massnahmen zur Stärkung und Bekanntmachung des Wirtschafts- und Innovationsstandorts Zürich.</p>	<p>ZHK: Auch dem Forschungsstandort Zürich komme eine hohe Bedeutung zu. Deshalb wird angeregt, § 1 in diesem Sinne begrifflich zu ergänzen.</p>	<p>ZHK: Standortförderung umfasst alle Massnahmen zur Stärkung und Bekanntmachung des Wirtschafts- <u>For-</u>schungs- und Innovationsstandorts Zürich.</p>	<p>Berücksichtigt</p>
	<p>Grüne: Die Klimaziele des Kantons Zürichs seien klar. Am 15.05.2022 habe die Zürcher Stimmbevölkerung mit 67 Prozent Ja-Stimmen den Klimaschutz und die Übernahme der für die Schweiz verbindlichen Klimaabkommen in der Verfassung</p>	<p>Grüne: § 1 Abs. 2: Sie ist auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität ausgerichtet und zielt auf einen <u>ökologischen</u>, nachhaltigen Wirtschafts- und Innovationsstandort.</p>	<p>Berücksichtigt</p>



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	<p>des Kantons Zürich verankert. Die Wirtschaft müsse nun ihren Beitrag zur Erreichung leisten. Im Zielartikel sei deshalb darauf hinzuweisen, dass Ökologie und Nachhaltigkeit zentral sind.</p>		
<p>² Sie ist auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität ausgerichtet und zielt auf einen nachhaltigen Wirtschafts- und Innovationsstandort.</p>	<p>AL: Gemäss allgemeinem Verfassungsauftrag müssen Kanton und Gemeinden für eine «vielseitige, wettbewerbsfähige, soziale und freiheitliche Wirtschaft sorgen» (Art. 107 Abs.1 KV). Daneben sieht Art. 8 KV die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Innovation durch Kanton und Gemeinden vor. Diese verfassungsmässigen Grundlagen seien in einem Standortförderungsgesetz abzubilden. Zwingend erscheine auch, dass der Begriff der Nachhaltigkeit ansatzweise definiert werde und dabei dem anerkannten Dreisäulen-Modell/Dreieck der Nachhaltigkeit folgt. Gemäss diesen umfasse der Begriff der Nachhaltigkeit die drei Dimensionen Ökologie (Umwelt), Soziales (Mensch) und Ökonomie (Wirtschaft). Es bestehe Konsens darüber, dass die drei Dimensionen gleich wichtig seien.</p>	<p>AL: § 1 Abs. 2: Sie ist auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität ausgerichtet und zielt auf einen <u>ökonomisch, ökologisch und sozial</u> nachhaltigen Wirtschafts- und Innovationsstandort.</p>	<p>Berücksichtigt</p>



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	ZHK: Im Rahmen der Zielsetzung der Standortförderung komme dem Forschungsstandort ebenfalls eine hohe Bedeutung zu. Zudem sei der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts klare Beachtung zu schenken.	ZHK: § 1 Abs. 2: Sie ist auf die Entwicklung von <u>wettbewerbsfähigen</u> wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität ausgerichtet und zielt auf einen nachhaltigen Wirtschafts-, <u>Forschungs-</u> und Innovationsstandort.	Berücksichtigt
³ Sie umfasst insbesondere: a. Standortentwicklung, b. Innovationsförderung, c. Standortpromotion, d. Ansiedlungen, e. Pflege ansässiger Unternehmen, f. wirtschaftliche Aussenbeziehungen.	Grüne: Stärkere Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimazielen.	Grüne: § 1 Abs. 3: Sie umfasst insbesondere: a. Standortentwicklung, b. Innovationsförderung, c. Standortpromotion, d. Ansiedlungen, e. Pflege ansässiger Unternehmen, f. Wirtschaftliche Aussenbeziehungen <u>und berücksichtigt dabei die vom Kanton festgelegten Klimaziele.</u>	Nicht berücksichtigt
	AL: Mit der Ansiedlung von Unternehmen kommen immer auch Menschen. Um ihre Teilhabe an der hiesigen Gesellschaft zu vereinfachen, braucht es zuweilen viel Aufklärungs- und Informationsaufwand. Dies sei integraler Bestandteil der Innovationsförderung. Nebst Aufklärung über das duale Bildungssystem und die qualitativ gute Volksschule, gehörten auch Informationen über das politische (Miliz-)System u.a.	AL: § 1 Abs. 3: a-f unverändert; g-i neu: <u>g. Aufklärungsarbeit</u> <u>h. Infrastrukturstärkung</u> <u>i. Abfederung negativer Folgen für die ständige Wohnbevölkerung</u>	Nicht berücksichtigt



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	<p>dazu. Ebenfalls Aufgabe der Standortförderung sei es, eine attraktive Infrastruktur für die Fachkräfte, die in den angesiedelten Firmen arbeiten sollen, bereitzustellen bzw. sich an deren Bereitstellung zu beteiligen und mögliche negative Folgen für die ständige Wohnbevölkerung abzufedern. Konkret heisse das, dass die Standortförderung eben auch mitverantwortlich sei, dass es genügend bezahlbare Betreuungsplätze und vor allem genügend bezahlbaren Wohnraum für die hiesige Bevölkerung wie auch für die neuen Fachkräfte gebe.</p>		
	<p>ZHK: Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit stärker berücksichtigen.</p>	<p>ZHK: § 1 Abs. 3 lit. a. Standortentwicklung <u>und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit.</u></p>	<p>Berücksichtigt</p>
	<p>ZBV, VZAI, UGW: Entsprechend dem (heute zu wenig berücksichtigten) Gewicht der Pflege ansässiger Unternehmen wird angeregt, diese in der Aufzählung der Aufgaben nach vorne zu verschieben.</p>	<p>ZBV, VZAI, UGW: § 1 Abs. 3 tit. e <u>(Pflege ansässiger Unternehmen) soll zu lit. c werden.</u></p>	<p>Berücksichtigt</p>
	<p>KVZ: Die Zielsetzung der Förderung des Wirtschafts- und Innovationsstandorts Zürich erfordere nicht nur eine Standortförderung mit Blick auf Unternehmen mit Innovationswille, sondern gleichzeitig eine Strategie zur Förderung des Bildungsstandorts</p>	<p>KVZ: Förderung Bildungsstandort Zürich (insbesondere duale Bildung). Förderung von Rahmenbedingungen für Arbeitnehmende (Fachkräfte).</p>	<p>Nicht berücksichtigt</p>



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	<p>Kanton Zürich, um den Erhalt und die Weiterentwicklung von Fachkräften sicherzustellen. Gleichzeitig müsse die "Anziehung" von Fachkräften sichergestellt werden, indem die Rahmenbedingungen für Arbeitnehmende gefördert werden: Vereinbarkeit von Beruf und Familie, hohe Qualität von Schulen und Krippen etc., interessante Löhne und generell gute Anstellungsbedingungen sowie bezahlbarer Wohnraum.</p>		
	<p>GPV: Eine spezifische Förderung müsse auf ein qualitatives Wachstum in wertschöpfungsstarken Branchen fokussieren. Der Förderung der Branchenvielfalt sei dabei ebenso Rechnung zu tragen wie der Schaffung guter Ausbildungsmöglichkeiten auf Sekundär- und Tertiärstufe in der Region. § 1 Abs. 3 sei in diesem Sinne zu ergänzen.</p> <p>Aktivitäten zur Standortförderung müssten zudem auch „interne Aktivitäten“ für die Bevölkerung vorsehen, die den Zusammenhang von gesunden Unternehmen und der Lebensqualität der Menschen sowie den Arbeitsplätzen aufzeigen.</p>	<p>GPV: § 1 Abs. 3 Sie umfasst insbesondere:</p> <p>lit. a – c unverändert.</p> <p>d. <u>Ansiedlungen unter Berücksichtigung der Diversifikation der Branchen.</u></p> <p>e. <u>Pflege ansässiger Unternehmen unter Berücksichtigung der Diversifikation der Branchen.</u></p> <p>g. <u>Ausbildungsmöglichkeiten</u></p>	<p>Teilweise berücksichtigt</p>



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	SP: Die Standortförderung werde aus einem rein unternehmerischen Blickwinkel gesehen. Es fehlen gesamtwirtschaftliche Ansätze, z.B. die Standortattraktivität aus Arbeitgeber:innensicht.	SP: § 1 neuer Abs. 4: <u>Sie zieht weitergehende Faktoren wie raumplanerische Aspekte, Bevölkerungswachstum und Nutzung vorhandener Ressourcen in die Planung mit ein.</u>	Teilweise berücksichtigt
<i>Zusammenarbeit</i>			
§ 2. ¹ Im Rahmen der Standortförderung arbeitet der Kanton mit dem Bund, den Kantonen und Gemeinden sowie mit regionalen Standortförderungsorganisationen, Wirtschaftsverbänden, Tourismusorganisationen und weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen zusammen.	KVZ: Die Zusammenarbeit müsse zwingend auch mit den Arbeitnehmendenorganisationen erfolgen. Auch diese könnten mit interessanten Insights und Inputs der weiteren Förderung des Standorts Zürich dienen.	KVZ: Zusammenarbeit mit Arbeitnehmendenorganisationen im § 2 erwähnen	Nicht berücksichtigt
² Die zuständige Direktion koordiniert die Standortförderungstätigkeiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung.			
³ Bei Bedarf vermittelt sie den Kontakt zwischen Unternehmen und Verwaltung und unterstützt die Zusammenarbeit.			



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
<i>Staatsbeiträge</i>			
<p>§ 3. ¹ Staatsbeiträge an Dritte können insbesondere gewährt werden für:</p> <p>a. die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen und Interesse der Standortförderung,</p> <p>b. Projekte und Vorhaben, die den Zielen dieses Gesetzes dienen, insbesondere der Stärkung der Innovationskraft des Standorts,</p> <p>c. Massnahmen im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik.</p>	<p>Grüne: Bei der Vergabe von Staatsbeiträgen soll ein besonderes Augenmerk auf Projekte und Vorhaben gerichtet werden, welche der Erreichung der Klimaziele des Kantons dienen.</p>	<p>Grüne: § 3 Abs. 1 lit. b. Projekte und Vorhaben, die den Zielen dieses Gesetzes dienen, insbesondere der Stärkung der Innovationskraft des <u>Standorts und der Erreichung der Klimaziele des Kantons</u>.</p>	<p>Nicht berücksichtigt</p>
	<p>Zürich Tourismus/AG Hallenstadion: Da Grossveranstaltungen (mit mehr als 1500 Besuchenden pro Tag) der hiesigen Wirtschaft und dem Gewerbe eine grosse volkswirtschaftliche Wertschöpfung bringen, ersuchen die Veranstalter solcher Grosskongresse im Rahmen von Ausschreibungen oder Bewerbungsanfragen regelmässig um staatliche Förderungs- oder Sponsoringbeiträge für ihre Events (z.B. in Form von Kostenzuschüssen, Defizitgarantien oder Übernahme von bestimmten Kosten, z.B. Mietkosten). Die beantragten Beiträge könnten sich je nach Event auf Fr. 200'000 bis 2'000'000 belaufen. Damit der Standort Zürich Nord als Durchführungsstätte für Grossveranstaltungen konkurrenzfähig sei, brauche es solche Unterstützungsgelder der öffentlichen Hand, welche den Veranstaltern in den Bewerbungen in Aussicht gestellt werden</p>	<p>Zürich Tourismus / AG Hallenstadion: § 3 Abs. 1 lit. b. Projekte, Vorhaben und <u>Grossveranstaltungen</u>, die den Zielen dieses Gesetzes dienen, insbesondere der Stärkung der Innovationskraft <u>und der Förderung der internationalen Bedeutung des Wirtschaftsstandortes Zürich</u>.</p>	<p>Teilweise berücksichtigt</p>



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	<p>können. Entsprechende Zusagen müssten zudem – da der Zeitraum für Bewerbungen stets kurz sei (im Normalfall 2 – 3 Wochen) – auf raschen Entscheidungswegen zeitnah gesprochen werden können. Für solche Unterstützungsleistungen sei eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.</p>		
<p>² Auf Staatsbeiträge gemäss Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.</p>			
<p>³ Sie sind grundsätzlich zu befristen. Über eine Verlängerung ist neu zu entscheiden.</p>			
<p><i>Berichterstattung</i></p>			
<p>§ 4. Die zuständige Direktion erstattet dem Regierungsrat periodisch Bericht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität. Der Bericht umfasst Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Standorts.</p>	<p>FDP: In Anbetracht des grossen öffentlichen Interesses an der Berichterstattung sei diese auch öffentlich zu publizieren. Der FDP Kanton Zürich erscheint es zudem sinnvoll, die Periodizität der Berichterstattung festzulegen, um damit eine bessere Vergleichbarkeit von Massnahmen & Entwicklungen vorzunehmen. Durch die Festlegung bspw. eines Quartals- oder Semester-Reportings werde eine zeitliche „Leistungseinheit“ definiert, die im Ausblick jeweils verglichen und gemessen werden könne (wurden die gesetzten Fortschritte</p>		<p>Berücksichtigt</p>



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	erreicht? Befinden sich Projekte innerhalb der Planung, ja/nein?).		
	KGV, HEV, IHV: Eine periodische Berichterstattung über die Entwicklung der Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität mit Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Standorts wird für den Wirtschaftskanton Zürich als wichtig erachtet. Allerdings habe der Regierungsrat dem Kantonsrat und der Öffentlichkeit jährlich Bericht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität erstatten, um der Wichtigkeit des Themas Rechnung zu tragen. Ein lediglich verwaltungsinterner Bericht der Direktionen trage der Bedeutung zu wenig Rechnung.		Berücksichtigt
	ZHK: Dass die Volkswirtschaftsdirektion dem Regierungsrat periodisch Bericht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität erstattet, wird begrüsst. Die Anforderung sei jedoch zu präzisieren. Da sich politische Vorgänge schnell änderten und die Wirtschaft aktuell fast täglich mit neuen Situationen konfrontiert sei, sollte sich auch die Standortentwicklung laufend so anpassen, dass sie die richtigen Schlüsse für die Unternehmen im Kanton ziehen könne. Aus diesem Grund	ZHK: Die zuständige Direktion erstattet dem Regierungsrat, <u>dem Kantonsrat sowie der Öffentlichkeit periodisch mindestens einmal pro Kalenderjahr</u> Bericht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität. Der Bericht umfasst Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Standorts.	Teilweise berücksichtigt



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	<p>sei es wichtig, dass die Politik und die Unternehmen möglichst gut über die Standortentwicklung informiert seien. Ein lediglich periodisch zu erstellender verwaltungsinterner Bericht trage diesem Umstand zu wenig Rechnung. Der Bericht solle deshalb einerseits öffentlich zugänglich sein und andererseits mindestens jährlich veröffentlicht werden.</p>		
	<p>ZBV, UGW, VZAI: Die vorgesehene periodische Berichterstattung der zuständigen Direktion zuhanden des Regierungsrats über die Entwicklung der Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität mit Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Standorts wird als wichtiger Fortschritt anerkannt. Allerdings trage ein lediglich verwaltungsinterner Bericht der Bedeutung der Aufgabe zu wenig Rechnung. Er sei zu ergänzen durch einen periodischen (mindestens jährlichen) Bericht des Regierungsrates zuhanden des Kantonsrates und der Öffentlichkeit. Alternativ sei eine Veröffentlichung des Berichts der zuständigen Direktion denkbar.</p>	<p>ZBV, UGW: Neuformulierung § 4: Der Regierungsrat erteilt <u>jährlich</u> Bericht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität. Der Bericht umfasst <u>die Strategie des Regierungsrates</u> für die Weiterentwicklung des Standorts.</p>	<p>Teilweise berücksichtigt</p>
	<p>KVZ/SP: Die Beurteilung der Rahmenbedingungen in § 4 müsse umfassend ver-</p>		<p>Berücksichtigt</p>



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	<p>standen und nicht nur in Bezug auf die Unternehmen analysiert werden, sondern auch in Bezug auf die Arbeitnehmenden (vgl. oben: Vereinbarkeit Beruf und Familie, Qualität von Schulen, Löhne, Wohnraum, etc.). Andernfalls sei die Gefahr für ein unvollständiges Bild der Sachlage gross und es müssten zur weiteren Beurteilung und Definition von Massnahmen evtl. Annahmen getroffen werden, was der Zielsetzung nicht diene.</p>		
	<p>SP, KVZ: Die Berichterstattung solle auch gegenüber dem Kantonsrat erfolgen.</p>	<p>SP: § 4. Die zuständige Direktion erstattet dem Regierungsrat <u>und dem Kantonsrat</u> periodisch Bericht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität <u>für Unternehmen wie auch für Arbeitnehmende</u></p>	<p>Teilweise berücksichtigt</p>
<p>B. Unternehmensentlastung</p>			
<p><i>Ziele</i></p>			
<p>§ 5. Die Unternehmensentlastung zielt darauf ab, dass die Belastung der Unternehmen durch personellen oder finanziellen Aufwand als Folge von Regulierungen des Kantons und beim Vollzug möglichst</p>	<p>FDP: Unklarheit über den Begriff „personeller und finanzieller Aufwand“. Aus Sicht der FDP Kanton Zürich müsste hier eine entsprechende Sicht der Steuern, Gebühren und öffentlichen Auflagen ebenfalls miteinbezogen werden – und dies auch <i>expressis verbis</i> im Gesetzestext. Gerade der</p>		<p>Berücksichtigt</p>



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
gering ist. Dabei ist insbesondere den Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Rechnung zu tragen.	Kanton Zürich verliere jährlich substantiell an Steuersubstrat aus Unternehmen, die infolge eines als zu wenig kompetitiv betrachteten Steuerregimes abwanderten, bspw. nach Zug oder Schwyz.		
	Mitte: Die Mitte begrüsst, dass der bisherige Begriff „administrativer Aufwand“ neu durch den Begriff „personeller und finanzieller Aufwand“ ersetzt wird. Damit werde eine Forderung der Parlamentarischen Initiative (KR-Nr. 66/2021) umgesetzt.		
	KGV, HEV, IHV, ZBV, VZAI: Die Beschränkung im aktuellen Entlastungsgesetz auf den blossen Aufwand für den Behördenverkehr (administrativer Aufwand) sei zu eng gefasst und dementsprechend nicht zweckmässig. Die neue, umfassendere Formulierung „Belastung der Unternehmen durch personellen oder finanziellen Aufwand“ trage dem nun Rechnung und schaffe die notwendige Klärung und Schärfung. Die Formulierung wird ausdrücklich begrüsst.		
<i>Rechtsetzung</i>			



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
<p>§ 6. ¹ Kantonale Erlasse werden einer Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen.</p>	<p>FDP: Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) sei ein guter Impuls. Die Zuständigkeit für die Durchführung der RFA sei aber nicht innerhalb der (federführenden) Direktion anzusiedeln, sondern bei der zuständigen Stelle für Unternehmensentlastung. So werde eine erhöhte Unabhängigkeit sichergestellt.</p> <p>Mitte: Positiv im neuen Gesetz sei, dass die Ergebnisse der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) frühzeitig im Gesetzgebungsverfahren erstellt würden und einsehbar seien (Öffentlichkeitsprinzip). Die RFA erhalte so mehr Gewicht, was eine notwendige Voraussetzung für die Wirksamkeit des Instruments sei. Damit sichergestellt werden könne, dass eine unvoreingenommene Prüfung erfolge, sei die RFA künftig durch Fachstelle Unternehmensentlastung zu erstellen, unter Mitwirkung der federführenden Direktion.</p> <p>KGV/HEV/IHV/ZHK/ZBV/UGW/VZAI: Die Weiterentwicklung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA bei Erlassänderungen und neuen Erlassen sowie die verstärkte Überprüfung von bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsprozessen auf</p>		<p>Berücksichtigt</p>



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	<p>Übereinstimmung mit den Zielen der Unternehmensentlastung) wird ausdrücklich begrüsst. Als richtig und wichtig werden insbesondere die frühe Durchführung im Rechtsetzungsverfahren (vor der Vernehmlassung) und die Darstellung der Ergebnisse in den Vorlagen zu den betreffenden Erlassen erachtet. Die dadurch geschaffene Öffentlichkeit sei eine notwendige Voraussetzung für die Wirksamkeit des Instruments.</p>		
	<p>KGV/HEV/IHV/ZHK/VZAI: Nicht zu befriedigen vermöge jedoch der Vorschlag (gemäss erläuterndem Bericht), dass die RFA durch die jeweils federführende Direktion durchgeführt werden soll, während die Volkswirtschaftsdirektion lediglich eine Stellungnahme dazu erstelle. Stattdessen wird vorgeschlagen, dass die RFA (unter Mitwirkung der federführenden Direktion) entweder durch die Volkswirtschaftsdirektion bzw. die Fachstelle Unternehmensentlastung (KGV/HEV/IHV/ZHK/ZBV/UGW/VZAI) oder durch eine selbstständige Kommission (ZHK/ZBV/UGW/VZAI) durchgeführt wird. Damit könne sichergestellt werden, dass eine unvoreingenommene</p>	<p>§ 6 Abs. 5: Die RFA wird <u>durch die Volkswirtschaftsdirektion [oder durch die Fachstelle Unternehmensentlastung bzw. durch die Kommission Unternehmensentlastung]</u> durchgeführt. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.</p>	



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	Prüfung erfolge und die Vorlage mit der erforderlichen Aussensicht geprüft werde. Alternativ sei ein öffentlicher Mitbericht der Volkswirtschaftsdirektion bzw. einer selbstständigen Kommission denkbar.		
² Die Regulierungsfolgenabschätzung zeigt die erwarteten Auswirkungen der Erlasse auf die Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Zürich auf.	SP: Die SP sei mit dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen nie warm geworden und bezeichnete es schon als Papiertiger. Eine Straffung und Integration ins SFUEG wird als pragmatische Lösung aber begrüsst – grosse Änderungswünsche seien nicht aufgekommen. Die definierte Referenz der Regulierungsfolgeabschätzung (vgl. Formulierungsvorschlag) würde Klarheit schaffen.	SP: § 6. ² ... der Erlasse <u>gegenüber dem Status quo</u> auf die Unternehmen...	Berücksichtigt
³ Sie wird möglichst früh im Rechtssetzungsverfahren durchgeführt, spätestens aber vor der Eröffnung der Vernehmlassung.			
⁴ Ihre Ergebnisse werden in den Vorlagen zu den betreffenden Erlassen dargestellt.			
⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	Mitte/KGV/HEV: Der Umstand, dass der Regierungsrat die Einzelheiten regeln soll, führe in der Tendenz dazu, dass die Ziele		Nicht berücksichtigt



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	des Gesetzes in der Praxis durch die unterschiedlichen Interessen der Direktionen verwässert würden. Das Gesetz habe deshalb die relevanten Einzelheiten zu regeln.		
Vollzug			
<p>§ 7. ¹ Der Vollzug erfolgt durch einfache und effiziente Verfahren. Die Bearbeitungsfristen sind kurz und die Zahl der anzusprechenden Stellen ist gering zu halten. Bei unterschiedlichen Zuständigkeiten sind die Verfahren zu koordinieren.</p>	<p>UGW/VZAI/ZBV: Die Verpflichtung der Verwaltung auf einfache und effiziente Verfahren, kurze Bearbeitungsfristen und koordinierte Verfahren werde sehr begrüsst. Eine konsequente Umsetzung der Bestimmung würde zu wesentlichen Verbesserungen der aktuellen Verwaltungsabläufe führen. Die Bestimmung sei zu ergänzen um das Kriterium der Dienstleistungsorientierung. Gerade im Vergleich zu den Nachbarkantonen wiesen (einzelne) Verwaltungseinheiten des Kantons Zürich in diesem Bereich erhebliche Defizite auf. In Verbindung mit § 8 lit. d, wonach die Fachstelle Unternehmensentlastung Hinweise betreffend Anpassungsbedarf bei Vorschriften und Verfahren entgegennehme, bestehe die berechnete Hoffnung, dass eine entsprechend formulierte Bestimmung eine positive Entwicklung vorantreibe.</p>	<p>UGW/VZAI/ZBV: § 7 Abs. 1 Der Vollzug erfolgt <u>dienstleistungsorientiert</u> durch einfache und effiziente Verfahren.</p>	<p>Berücksichtigt</p>



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	KGV, HEV, IHV: Einfache, effiziente Verfahren einer kundenfreundlichen Verwaltung (diese soll im Gesetz explizit erwähnt werden) müssten das Ziel einer jeden Verwaltung sein. Hier sollen andere Kantone wie beispielsweise der Kanton Zug dem Kanton Zürich als Benchmark dienen.		Berücksichtigt
	FDP: Aus Sicht der FDP Kanton Zürich ungenügend. Es sei im Gesetz festzuschreiben, welche Prinzipien bei «einfachen und effizienten Verfahren» zur Anwendung gelangen sollen. Des Weiteren seien Fristen für die Bearbeitungsdauer festzusetzen (in Analogie zum RPG).		Bereits (teilweise) berücksichtigt
<p>² Bei der Ausgestaltung des Vollzugs ist ausserdem dafür zu sorgen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Verkehr mit Behörden und Verwaltung elektronisch abgewickelt werden kann,b. die Angebote einheitlich und einfach ausgestaltet werden,c. die benötigten Daten möglichst einheitlich definiert werden,d. einmal erhobene Daten mit Zustimmung der Unternehmen auch weite-	ZHK: Die Verpflichtung der Verwaltung auf einfache und effiziente Verfahren, kurze Bearbeitungsfristen, elektronischen Behördenverkehr und die Koordination bei unterschiedlichen Verfahren wird begrüsst. Für Unternehmen ebenfalls wichtig und ressourcensparend sei es, alle notwendigen administrativen Schritte, die zur Erreichung eines Zieles führen, an einer einzigen Stelle durchzuführen, also bei einem sogenannten "One-Stop-Shop", was im Postulat KR-Nr. 5/2021 gefordert worden sei. Die Regierung habe sich im Februar 2021 ein-	ZHK: § 7 Vollzug (...) b. der Verkehr mit Behörden und Verwaltung möglichst über nur eine Schnittstelle erfolgt,	Bereits berücksichtigt



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
ren Behörden oder Verwaltungseinheiten, die sie benötigen, zur Verfügung stehen.	verstanden erklärt, das Postulat entgegenzunehmen und ein Teil der Forderungen des Vorstosses liesse sich in § 7 übernehmen.		
	AL: Es müsse zwingend weiterhin möglich sein, den Verkehr mit Behörden und Verwaltungseinheiten auch analog abzuwickeln.	AL: § 7 Abs. 2 lit. a. der Verkehr mit Behörden und Verwaltung <u>auch</u> elektronisch abgewickelt werden kann,	Nicht berücksichtigt
	Grüne: Für Klein- und Kleinstunternehmer*innen müsse der analoge Weg offen bleiben.		
³ Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes elektronisches Angebot für Unternehmen zur Verfügung. Dieses umfasst sowohl Informationen als auch Möglichkeiten, den Geschäftsverkehr mit Behörden und Verwaltungseinheiten elektronisch abzuwickeln.	AL: Es müsse zwingend weiterhin möglich sein, den Verkehr mit Behörden und Verwaltungseinheiten auch analog abzuwickeln.	AL: § 7 Abs. 3: Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes elektronisches Angebot für Unternehmen zur Verfügung. Dieses umfasst sowohl Informationen als auch Möglichkeiten, den Geschäftsverkehr mit Behörden und Verwaltungseinheiten <u>auch</u> elektronisch abzuwickeln.	Nicht berücksichtigt
<i>Fachstelle Unternehmensentlastung</i>			
§ 8. ¹ Die Fachstelle Unternehmensentlastung ist Ansprechpartnerin für Unternehmen und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:	<u>Organisatorische Ausgestaltung/Unabhängigkeit der Fachstelle</u> Mitte/KGV/HEV/IHV: Der vorliegende Gesetzesentwurf regle aktuell nicht, wo die		Nicht berücksichtigt



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
<p>a. Sie unterstützt Behörden und Verwaltung bei der Überprüfung von bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsprozessen auf Übereinstimmung mit den Zielen der Unternehmensentlastung und kann zuhanden des Regierungsrates Empfehlungen abgeben.</p> <p>b. Sie erteilt Auskünfte an Unternehmen und ermittelt bei Bedarf die für ein Anliegen zuständigen Behörden und Verwaltungseinheiten.</p> <p>c. Sie wirkt auf die Koordination der Verfahren bei verschiedenen Zuständigkeiten hin.</p> <p>²Sie nimmt Hinweise betreffend Anpassungsbedarf bei Vorschriften und Verfahren entgegen, prüft diese und regt Verbesserungen im Sinne der Unternehmensentlastung an.</p>	<p>künftige Fachstelle Unternehmensentlastung organisatorisch angegliedert werde. Heute sei die Koordinationsstelle Unternehmensentlastung Teil des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA/Volkswirtschaftsdirektion). Die Fachstelle Unternehmensentlastung müsse möglichst unabhängig von einer Direktion und dem Regierungsrat arbeiten und analog der Ombudsstelle ausserhalb der Verwaltung agieren können.</p> <p>KGV/HEV/IHV: Der Leiter/die Leiterin der Fachstelle Unternehmensentlastung sei künftig durch den Kantonsrat zu wählen.</p> <p>ZHK/ZBV/UGW/VZAI: Die Aufwertung der heutigen Informations- und Koordinationsstelle zur Fachstelle Unternehmensentlastung sowie deren zusätzliche Kompetenz, Empfehlungen zuhanden des Regierungsrates abzugeben werde begrüsst. Zu prüfen sei eine weitergehende Stärkung der Fachstelle, etwa durch Ausgestaltung als unabhängiges und weisungsgebundenes Organ des Kantons (analog Finanzkontrolle) oder als unabhängige Kommission (analog Berufsbildungskommission, Tripartite Kommission TPK, Tierschutzkommission etc.) mit den entsprechenden Kompetenzen.</p>		



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	<p>FDP: Die Fachstelle sei so unabhängig wie möglich zu halten, um einen objektiv geführten Geschäftsprozess sicherzustellen. Insbesondere seien ihr die entsprechenden «Freiheiten» einzuräumen, um ihrer Funktion als Bindeglied gerecht zu werden.</p>		
	<p>GPV: Da die Entlastung von Unternehmen von unnötigen bürokratischen Regelungen im Kanton Zürich erfreulicherweise schon weit fortgeschritten sei, werde die Schaffung einer „Fachstelle Unternehmensentlastung“ kritisch beurteilt. Es bestehe die Gefahr, dass sich daraus eine überdimensionale bürokratische Organisation entwickle. Da die verschiedenen Teilprobleme jeweils in verschiedenen Direktionen angesiedelt seien, müssten diese in die Abläufe involviert werden, um Effizienzgewinne zu erzielen. Entsprechend müsste die Organisation sichergestellt werden.</p>		Nicht berücksichtigt
	<p><u>Aufgaben der Fachstelle</u></p> <p>Mitte/KGV/HEV/IHV/UGW/ZBV/ZHK: Die Fachstelle Unternehmensentlastung solle Behörden und Verwaltung bei der Überprüfung nicht nur von bestehenden, sondern auch von neu zu schaffenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsprozessen auf</p>	<p>§ 8. Die Fachstelle Unternehmensentlastung ist Ansprechpartnerin für Unternehmen und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. Sie unterstützt Behörden und Verwaltung bei der Überprüfung von</p>	Nicht berücksichtigt



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	<p>Übereinstimmung mit den Zielen der Unternehmensentlastung unterstützen.</p> <p>KGV/HEV/IHV/ZHK/ZBV/UGW/VZAI: Die Fachstelle Unternehmensentlastung sollte in Zukunft auch verantwortlich sein für ein Benchmarking mit anderen Kantonen. Nur so sei gewährleistet, dass die Verwaltung in ihrer Leistungsfähigkeit gemessen werden kann.</p>	<p>bestehenden <u>oder neu zu schaffenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsprozessen</u> auf Übereinstimmung mit den Zielen der Unternehmensentlastung. <u>Dabei erfolgt ein systematischer Vergleich mit anderen Kantonen.</u></p>	
	<p><u>Empfehlungen der Fachstelle</u></p> <p>Mitte/KGV/HEV/IHV/ZHK: Wie die Regulierungsfolgeabschätzungen müssten auch die Empfehlungen der Fachstelle an den Regierungsrat öffentlich einsehbar sein.</p> <p>ZHK/ZBV/UGW/VZAI: Verwaltungsinterne Empfehlungen zuhanden des Regierungsrates genühten nicht, um die notwendige Wirkung zu erzielen (vgl. auch Ausführungen zur RFA). Um diesem Defizit zu begegnen, müssten die Empfehlungen der Fachstelle zwingend Bestandteil des periodischen (mind. jährlichen) Berichts der zuständigen Direktion zuhanden Regierungsrat, Kantonsrat und Öffentlichkeit bilden.</p>	<p>b. <u>Sie gibt Empfehlungen ab, die Bestandteil der Berichterstattung des Regierungsrates bilden.</u></p>	<p>Nicht berücksichtigt</p>
	<p><u>Mehrkosten</u></p>		<p>Berücksichtigt</p>



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	<p>AL (Mehrkosten): Der heutigen Informations- und Koordinationsstelle werde mit § 8 lit. a. eine neue Aufgabe zugewiesen und sie werde neu als Fachstelle benannt, da die Stelle im Sinne der Ziele der Unternehmensentlastung Empfehlungen zuhanden des Regierungsrates abgeben könne. Gemäss erläuterndem Bericht der Volkswirtschaftsdirektion soll diese Umgestaltung in eine Fachstelle keine Mehrkosten verursachen. Die AL teilt diese Einschätzung nicht.</p> <p>Grüne (Mehrkosten): Die Grünen bezweifeln, dass die Fachstelle "Unternehmensentlastung" mit ihren weitreichenden Aufgaben keine Mehrkosten verursache. Sie teilen diese Einschätzung nicht.</p>		
	<p>Allgemein</p> <p>FDP: Allgemein fehle der FDP eine Regelung des Beschwerdegangs (z.B. in Bezug auf Staatsbeiträge, beschwerdefähige Aussagen/Entscheide von Behörden etc.). Allenfalls sollte auch eine paritätische Schlichtungskommission eingesetzt werden können.</p>		Nicht berücksichtigt
C. Unterstützungsmassnahmen in wirtschaftlichen Krisen			



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
<p>§ 9. ¹ Der Kantonsrat beschliesst abschliessend über die Finanzierung von Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Unternehmen, wenn ein Programm des Bundes zur Bewältigung wirtschaftlicher Krisen eine kantonale Beteiligung vorsieht.</p>	<p>SP: Es stelle sich die Frage, ob dieser Passus nicht in ein neu zu schaffendes Notrechtsgesetz gehöre. Er schein hier sachfremd zu sein. Inhaltlich könne sich die SP der Argumentation anschliessen. Der Begriff «wirtschaftliche Krise» sei allenfalls zu einengend: es stelle sich die Frage, ob eine Pandemie, Versorgungskrise oder andere Katastrophen ebenfalls darunter fielen.</p>	<p>SP: § 9 Abs. 1... zur Bewältigung wirtschaftlicher von Krisen...</p>	<p>Nicht berücksichtigt</p>
	<p>Mitte/KGV/HEV/IHV/VZAI: Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für abschliessende Kreditbeschlüsse des Kantonsrats bei Vorliegen eines Bundesprogramms für die Finanzierung von Unterstützungsmassnahmen ohne zeitliche Verzögerungen zugunsten von Unternehmen ist nach den Erfahrungen der Covidpandemie zweckmässig.</p>		
	<p>GPV: Damit der Wirtschaftsstandort resilient gegenüber externen wirtschaftlichen Schocks werde, sei auf Vielfalt zu achten und eine sinnvolle Notfallorganisation zu errichten, die in prekären Situationen wie beim Ausbruch der Coronapandemie umgehend zielgerichtete Unterstützungsmassnahmen einleiten könne. Solche Massnahmen dürften aber nicht überschliessen</p>		<p>Nicht berücksichtigt</p>



Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
	und nur im wirklichen Krisenfall aktiviert werden.		